

**Promotionsordnung
für die
Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

vom 15. September 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Prüfungsorgan
- § 4 Die Promotionskommission
- § 5 Die Prüfungsfächer
- § 6 Kooperation mit Fachhochschulen/HAWs
- § 7 Betreuung, Betreuungsvereinbarung
- § 8 Annahme zur Promotion
- § 9 Promotionseignungsfeststellung
- § 10 Statistische Erfordernisse
- § 11 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Rücktritt
- § 14 Dissertation
- § 15 Beurteilung der Dissertation
- § 16 Die mündliche Prüfung (Rigorosum)
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Ungültigkeit
- § 20 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 21 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 25 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 8 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät gemäß § 23 die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ und „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil. h. c.“.

§ 2 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigt sind die nach Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) prüfungsberechtigten Personen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans können zu Prüferinnen bzw. Prüfern auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission sind die Dekanin bzw. der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachterinnen bzw. Gutachter und Prüferinnen bzw. Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ²Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Promotionskommission dauert zwei Jahre. ⁴Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan. ⁵Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind, und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ⁶Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist die erweiterte Promotionskommission der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Die Dekanin bzw. der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren als beratende Mitglieder zuziehen.

§ 5

Die Prüfungsfächer

- (1) ¹Für die Prüfung zur Erlangung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zwischen Einzelfachprüfungen und Wissenschaftlichem Kolloquium wählen. ²Entscheidet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber für die mündliche Prüfung in Form von Einzelfachprüfungen, so muss sie bzw. er ein Hauptfach und zwei Nebenfächer benennen. ³Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich die Bewerberin bzw. der Bewerber das Thema der Dissertation bearbeitet. ⁴Entscheidet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat für die mündliche Prüfung in Form des Wissenschaftlichen Kolloquiums, wird sie bzw. er von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation geprüft sowie von der Vertreterin bzw. vom Vertreter eines weiteren von ihr bzw. ihm vorgeschlagenen Faches. ⁵Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer gehört nicht der Fächergruppe an, in der die Dissertation angefertigt wurde (vgl. § 16 Abs. 3).

- (2) ¹Als Haupt- und Nebenfächer können alle Fächer gewählt werden, die in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind. ²Außerdem können als Nebenfächer alle Fächer aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth gewählt werden, die durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind.
- (3) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, wenn eine fachliche Beziehung zu einem der an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer besteht.
- (4) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Promotionsfach durch eine Professorin oder einen Professor der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihr Promotionsverfahren nach den für das betreffende Promotionsprogramm/Promotionsstudium geltenden Ordnung durchführen. ²Die Betreuung durch eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen.

§ 6

Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

- (1) Die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

§ 7

Betreuung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Dissertation wird in der Regel von einer Prüfungsberechtigten bzw. einem Prüfungsberechtigten der Fakultät betreut. ²Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 6) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber abgeschlossen.

- (2) ¹Zur Vorbereitung der Promotion halten der oder die Betreuer der Dissertation und die Bewerberin bzw. der Bewerber die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest. ²Der oder die Betreuer übermittelt der Promotionskommission eine Kopie der Betreuungsvereinbarung. ³Der oder die Betreuer informiert die Promotionskommission ebenfalls, wenn die Promotion abgebrochen wird. ⁴Beim Rücktritt von der Promotion gem. § 13 gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.

§ 8

Annahme zur Promotion

- (1) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Fakultät.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin bzw. Bewerber bei der Fakultät.
- (3) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Annahme zur Promotion durch die Promotionskommission. ²Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
1. Sie bzw. er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Sie bzw. er muss ein auf das Fach der Promotion bezogenes Studium nachweisen und dieses durch eine Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, einen auf das Fach der Promotion bezogenen Masterabschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen sonstigen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben.
 3. Ausnahmsweise kann die Promotionskommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der die Gesamtnote gemäß Nr. 2 nicht nachweisen kann, zur Promotion annehmen, wenn
 - a) das als Fach der Promotion vorgesehene Teilfach eines aus mehreren Fächern bestehenden Studiengangs mit mindestens der Teilnote „gut“ abgeschlossen wurde und
 - b) zusätzliche, mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten bescheinigt sind und
 - c) zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen und eines von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

4. Soll die Promotion in einem Fach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission sie bzw. ihn zur Promotion annehmen, insbesondere wenn
 - a) die Voraussetzungen der Nrn. 1, 3 und 9 bis 11 erfüllt sind und
 - b) das zum Hauptfach gewählte Fach bereits bislang als Nebenfach studiert worden ist, die erzielte Note in diesem Nebenfach mit mindestens der Note „gut“ bescheinigt worden ist. Zusätzlich können mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden.
5. Absolventinnen bzw. Absolventen
 - a) interdisziplinärer Studiengänge unter Beteiligung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät werden zur Promotion angenommen, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 und 9 bis 11 erfüllen,
 - b) anderer interdisziplinärer Studiengänge können zur Promotion angenommen werden, wenn
 - die Voraussetzungen der Nrn. 1, 3 und 9 bis 11 erfüllt sind und
 - das zum Hauptfach gewählte Fach bereits bislang als Teilfach im Rahmen des interdisziplinären Studiengangs studiert wurde. Die Promotionskommission kann zusätzlich mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten festlegen.
6. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Gymnasien oder Berufsschulen können zur Promotion im Hauptfach Pädagogik (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik) angenommen werden, wenn sie zusätzliche einschlägige mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben.
7. Ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gilt im Fach Sportwissenschaft gemäß Nr. 2 als hinreichende Voraussetzung für die Annahme zur Promotion, wenn die Promotion im Fachgebiet Sportökonomie/Sportmanagement angestrebt wird.
8. Wenn zur Promotion ein Fach aus der Fächergruppe Geschichte gewählt wird, müssen fundierte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Für eine Promotion im Fach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Frühneuzeitgeschichte ist das Lateinum Voraussetzung.
9. Sie bzw. er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
10. Sie bzw. er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

11. Sie bzw. er darf nicht bereits in einer anderen Hochschule oder promovierenden Einrichtung im gleichen Fach zu einer Promotion angenommen sein.
- (4) Die Voraussetzung gemäß Abs. 3 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 9 bestanden hat oder die Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in ein Promotionsprogramm vorliegt.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von der Promotionskommission auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Abs. 3 Nr. 2 genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor der Einreichung des Antrags auf Annahme zur Promotion stellen.
- (6) Dem Antrag auf Annahme zur Promotion sind die zum Nachweis der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen, die Betreuungsvereinbarung nach § 7 sowie Erklärungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gem. Abs. 3, Nr. 9 bis 11 beizufügen.
- (7) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bestätigung. ²Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. ³Es gilt § 4 Abs. 3.

§ 9

Promotionseignungsfeststellung

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können sich einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen:
1. Absolventinnen bzw. Absolventen von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor (Fast-Track), Diplom (FH), Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
 2. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem anderen als dem bisher studierten Fach promovieren wollen und nicht unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 fallen.

3. Absolventinnen bzw. Absolventen, die einen als nicht äquivalent festgestellten Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „gut“ bestanden und eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über ihren bzw. seinen Werdegang.
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und ggf. in welchen Nebenfächern sie bzw. er die Promotion anstrebt.
 4. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
 5. eine Erklärung über eine gewünschte Prüferin bzw. einen gewünschten Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung aus der Fakultät.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich auf Grund ihres bzw. seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 2 oder die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 3. ²Das Ergebnis der Entscheidung teilt sie bzw. er der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit; wird die Zulassung versagt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ³Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung trifft die Promotionskommission. ⁴Die Dekanin bzw. der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

- (5) ¹Nach Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren legt die benannte Prüferin bzw. der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 benoteten Leistungspunkten in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Lehramtsstudiengängen der Universität Bayreuth fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet werden. ²Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen. ³Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut“ erreichen. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise der benannten Prüferin bzw. dem benannten Prüfer zur Bestätigung vorgelegt.

§ 10

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin bzw. des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

§ 11

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bestätigung über die Annahme zur Promotion gemäß § 8 Abs. 7
 2. vier Exemplare der Dissertation und eine elektronische Fassung. Im Fall der kumulativen Dissertation nach §14 Abs. 1 sind die Einzelveröffentlichungen in das Dissertationsmanuskript einzubinden.

3. folgende eidesstattliche Versicherung:
„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.
Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“
 4. eine Einverständniserklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann, und dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.
 5. ein Lebenslauf der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt.
 6. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
 7. eine Erklärung über die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer und die im gegebenen Fall gewählten Prüfungsfächer.
 8. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache.
 9. ggf. Anträge gemäß §§ 24 und 25.
- (2) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zur Prüfung den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer von der Dekanin bzw. dem Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³§ 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung den in § 11 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn die Dekanin bzw. der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13

Rücktritt

- (1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Tritt sie bzw. er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Die Betreuungsvereinbarung gem. § 7 gilt in diesem Fall als aufgehoben.
- (2) ¹Nimmt die Doktorandin bzw. der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr bzw. ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

§ 14

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll noch nicht als Ganzes publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein. ³Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ⁴Die Promotionskommission kann die Abfassung in einer anderen Fremdsprache zulassen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät schriftlich den Antrag unterstützt und die Betreuung der Dissertation übernimmt. ⁵In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. ⁶In den Fächern Sportwissenschaft, Pädagogik, Psychologie und Philosophie können auch

mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ⁷Eine kumulative Promotion ist möglich, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand mindestens drei Einzelarbeiten vorweisen kann, die zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sind. ⁸Bei mindestens einem Artikel soll die Doktorandin bzw. der Doktorand Erstautor sein, mindestens ein Artikel soll in englischer Sprache verfasst sein. ⁹Die als Dissertationsgesamtleistung vorgeschlagenen Einzelarbeiten müssen in einem inneren Zusammenhang stehen, für den ein Gesamttitel formuliert werden muss. ¹⁰Durch die Einleitung und einen zusammenfassenden Text soll eine kritische Einordnung in den Forschungskontext erfolgen. ¹¹Die Entscheidung über das Vorliegen der Dissertationsgesamtleistung trifft die Promotionskommission.

- (2) ¹Scheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann sie bzw. er bis zu zwei Jahre nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachterin bzw. Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüferin bzw. Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn sie bzw. er prüfungsberechtigt bleibt. ²Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) ¹Die Dissertation muss sowohl in maschinenschriftlicher Form als auch in elektronischer Form – auf einem geeigneten Datenträger – vorgelegt werden. ²Die schriftliche Fassung muss gebunden, paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁴Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 15

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 6) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Fachhochschule/HAW und der Universität zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt.
- (3) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 17 Abs. 1 vor.

- (4) ¹Anstelle der Ablehnung kann jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (5) Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters beantragt.
- (6) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang (in der Vorlesungszeit) bzw. vier Wochen lang (in der vorlesungsfreien Zeit) durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Die Dekanin bzw. der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten vom Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (7) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 6 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen bzw. die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Abs. 6 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin bzw. den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen (vgl. Abs. 4 Satz 2); in diesem Fall beauftragt sie eine Gutachterin bzw. einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (8) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation eine zusätzliche Gutachterin bzw. einen zusätzlichen Gutachter oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 3, 4, 6 und 7.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine überarbeitete Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach den

Abs. 1 bis 8. ³Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die überarbeitete neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die überarbeitete Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (10) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Sie bzw. er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 8. ⁵Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (11) ¹Nach der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation und vor der mündlichen Prüfung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten zu gewähren. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission.

§ 16

Die mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) Die mündliche Prüfung kann in Form von Einzelprüfungen oder als Wissenschaftliches Kolloquium durchgeführt werden; die Doktorandin bzw. der Doktorand kann zwischen diesen beiden Formen wählen.
- (2) Die mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer.
- (3) ¹Das Wissenschaftliche Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Die Aussprache geht von Fragestellungen aus, die mit der Dissertation zusammenhängen. ³Sie soll darüber hinaus zeigen, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand weitere Bereiche des Faches, in dem die Dissertation angefertigt wurde, beherrscht. ⁴Dabei ist die Perspektive eines weiteren Fachs einzubeziehen, das von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vorgeschlagen wird. ⁵Im Falle eines interdisziplinären Promotionsprojekts (z. B. Graduiertenkolleg) soll das interdisziplinäre Studienprogramm in der Prüfung berücksichtigt werden. ⁶Mit Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden können andere Doktorandinnen bzw. Doktoranden an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf Antrag als Zuhörer zum Wissenschaftlichen Kolloquium zugelassen werden.

- (4) ¹Die Promotionskommission bestellt als Prüferin bzw. Prüfer im Falle von Einzelprüfungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer im Hauptfach und je eine Prüferin bzw. einen Prüfer für die beiden Nebenfächer. ²Jeder bzw. jedem der vorgenannten Prüferinnen bzw. Prüfer wird eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ³Im Falle des Wissenschaftlichen Kolloquiums bestellt die Promotionskommission die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sowie eine prüfungsberechtigte Lehrperson aus dem von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nach § 5 Abs. 1 gewählten weiteren Fach als Prüferinnen bzw. Prüfer. ⁴Den Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer zugeordnet. ⁵Im Falle der Verhinderung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters bestimmt die Promotionskommission eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (5) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan legt die Termine für die Einzelprüfungen beziehungsweise den Termin des Wissenschaftlichen Kolloquiums fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden mindestens 14 Tage vor dem Termin zu der jeweiligen Prüfung schriftlich ein. ²Einzelprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. ³Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und dem Abschlusskolloquium einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.
- (6) Die Einzelprüfungen dauern im Hauptfach mindestens 60 Minuten und in den Nebenfächern jeweils mindestens 20 Minuten, das Wissenschaftliche Kolloquium dauert mindestens 90 Minuten.
- (7) ¹Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer bewertet die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in dem von ihm geprüften Fach beziehungsweise die Leistungen im gesamten Wissenschaftlichen Kolloquium mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1. ²Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand in allen Fächern der Einzelprüfungen mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat beziehungsweise im Wissenschaftlichen Kolloquium von keiner Prüferin bzw. keinem Prüfer die Note „unzulänglich“ vergeben wurde.
- (8) ¹Über die Gegenstände und den Verlauf der jeweiligen Prüfung und die von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten fertigt die Beisitzerin bzw. der Beisitzer eine Niederschrift an. ²Diese ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zu unterzeichnen.
- (9) ¹Wenn alle Niederschriften vorliegen und die mündliche Prüfung bestanden ist, errechnet die Dekanin bzw. der Dekan die Gesamtnote. ²Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten, wobei im Falle von Einzelprüfungen die Note des Hauptfaches doppelt gewertet wird. ³Bei der Errechnung der Gesamtnote werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (10) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholen. ³Im Falle der Einzelprüfungen werden die in einzelnen Fächern bestandenen Prüfungen dabei angerechnet. ⁴Wenn das Wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden ist, kann es nur als Ganzes einmal wiederholt werden. ⁵Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung bei der Dekanin bzw. dem Dekan gestellt werden; auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist wegen besonderer, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁶Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht fristgerecht beantragt oder die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.

- (11) Das Promotionsprüfungsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der mündlichen Prüfung von dieser zurücktritt; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die im Rigorosum geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- | | | |
|------------------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0; 0,3) | = | „summa cum laude“, |
| sehr gut (0,7; 1,0; 1,3) | = | „magna cum laude“, |
| gut (1,7; 2,0; 2,3) | = | „cum laude“, |
| befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) | = | „rite“, |
| unzulänglich (4,0). | | |
- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“, 0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“, 1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“, 2,51 bis 3,30 das Prädikat „rite“.
- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Rigorosums. ³Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 18

Akteneinsicht

¹Nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin bzw. der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 19

Ungültigkeit

- (1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Promotionsurkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotion und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss der bzw. dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 20

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss sie bzw. er der Dekanin bzw. dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss sie bzw. er eine Bestätigung der bzw. des gemäß § 15 Abs. 7 Satz 4 beauftragten Gutachterin bzw. Gutachters beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung abliefern. ²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ³Im Falle der kumulativen Dissertation gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Im Falle der Abfassung der Dissertation als Monographie muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden. ²In diesem Fall sind fünf Exemplare der Veröffentlichung in gedruckter, gebundener Form abzuliefern. ³Die Doktorandin bzw. der Doktorand versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. ⁴Sie bzw. er überträgt der Hochschulbibliothek und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. ⁵Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Hochschulbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. ⁶Im Fall der kumulativen Dissertation trägt die Doktorandin bzw. der Doktorand Sorge dafür, dass die Einbindung der ausgewählten Originalveröffentlichungen in der Dissertation mit Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags erfolgt. ⁷Alle anderen Originalveröffentlichungen sind unter Nennung der bibliographischen Angaben aufzulisten. ⁸Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

- (5) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (6) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (7) In den Fällen des Abs. 2 muss die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (8) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verlängern.
- (9) Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.
- (2) ¹Die in deutscher Sprache abgefasste Urkunde enthält
 - den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der bzw. des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad,
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.

²Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung. ³Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (3) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 6) wird auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW aufgeführt.

- (4) ¹Die Urkunde wird zusammen mit deren Übersetzung von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und die Promotion beendet; dadurch erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann gestatten, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn sie bzw. er die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt hat oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 22

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Eine gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführte Promotion setzt voraus, dass
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion (§ 8) und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 11) sowohl an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät als auch nach den entsprechenden Regelungen an der Partnereinrichtung erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung der gemeinsamen Promotion geschlossen wird, dem der Fakultätsrat zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der gem. § 11 einzureichenden Exemplare und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 20) enthalten. ³Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 10 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand einer gemeinsamen Promotion sein.

- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 15 Abs. 6 bis 8 bleiben unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 16 Abs. 7. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 16 Abs. 5 zusätzlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. ⁵Lehnen die Vertreterinnen bzw. Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 21 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. ⁴Sie bzw. er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.

- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Präsidentin bzw. Präsident und Dekanin bzw. Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Promovenden bzw. vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen bzw. Bewerber oder Doktorandinnen bzw. Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form diese bzw. dieser ihre bzw. seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin bzw. vom Bewerber oder der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

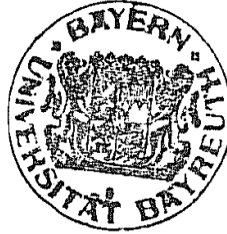
§ 26

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft. ²Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 5. März 2015 außer Kraft.
- (2) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 7 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 - die weiteren Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion nach § 8 sind von diesen Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 11 nachzuweisen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017
Az. A 3523 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.